

# B + O Holding GmbH Ostfildern

Anhang zu den Rechnungslegungsmethoden und  
erläuternden Anmerkungen zum Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2025

einschließlich Prüfungsvermerk des unabhängigen  
Abschlussprüfers

## Inhaltsverzeichnis

1. Nachträglich erstellter Anhang zu den Rechnungslegungsmethoden und erläuternden Anmerkungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der B+O Holding GmbH, Ostfildern
2. Prüfvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

### **Anlage**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anlage 1

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 31. Dezember 2025

Anlage 2

1. Nachträglich erstellter Anhang zu den Rechnungslegungsmethoden und erläuternden Anmerkungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der B+O Holding GmbH, Ostfildern

## A. Rechnungslegungsgrundsätze

### I. Allgemeine Angaben

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind im Jahresabschluss der B+O Holding GmbH, Ostfildern, (Amtsgericht Stuttgart, HRB 745731), die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angewandt worden.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde nach den Vorschriften des HGB, insbesondere der §§ 242 ff. und der §§ 264 ff. HGB sowie der ergänzenden Regelungen des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft gilt nach den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB als kleine Kapitalgesellschaft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurden in Ergänzung zum gesetzlichen Gliederungsschema die Posten „Erträge aufgrund von Gewinnabführungsverträgen“, „Aufwendungen aufgrund von Gewinnabführungsverträgen“ und „Aufwendungen aus Verlustübernahme“ ausgewiesen.

### II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind freiwillig die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angewandt worden. Im Übrigen entsprechen Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses den Vorjahresgrundsätzen.

**Anteile an verbundenen Unternehmen** sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Ausleihungen** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Für die Bewertung der **Finanzanlagen** liegen insofern **wesentliche Schätzunsicherheiten** vor, dass hier für verlustbringende Beteiligungsunternehmen die Werthaltigkeit anhand von Planzahlen für zukünftige Geschäftsjahre ermittelt wird. Die Planzahlen werden anhand der vorhandenen Aufträge unter Einbeziehung der geplanten Unternehmensstrategie und den damit erwarteten einhergehenden Ergebnissen erstellt.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

**Forderungen** werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

**Flüssige Mittel** sind zum Nennwert bewertet.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutsche Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten **in Fremdwährung** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr erfolgt die Umrechnung mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Entstehens. Bei Wechselkursänderungen bis zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung grundsätzlich zum Wechselkurs des Bilanzstichtags unter Beachtung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

## **B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### **I. Bilanz**

#### **1. Anlagevermögen**

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

#### **2. Forderungen**

Alle Forderungen haben bzw. hatten im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

In den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** sind TEUR 112.523 (i. V. TEUR 90.430) enthalten, welche die Gesellschafterin BOS GmbH & Co. KG, Ostfildern, betreffen.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind TEUR 1.863 (i. V. TEUR 2.905) enthalten, die den Liefer- und Leistungsverkehr betreffen.

#### **3. Flüssige Mittel**

Der Posten enthält die Guthaben bei Kreditinstituten.

#### **4. Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen solche aus Abschlusskosten, Bonus und ausstehenden Rechnungen.

#### **5. Verbindlichkeiten**

In den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sind TEUR 5.021 (i. V. TEUR 1.547) enthalten, die den Liefer- und Leistungsverkehr betreffen. Weiterhin sind TEUR 52.818 (i. V. TEUR 20.354) enthalten, die die Gesellschafterin BOS GmbH & Co. KG, Ostfildern, betreffen.

Alle Verbindlichkeiten haben bzw. hatten im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### **II. Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **1. Personalaufwand**

**Aufwendungen für Altersversorgung** sind in dem Posten „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung“ in Höhe von TEUR 4 (i.V. TEUR 1) enthalten.

#### **2. Erträge aus Beteiligungen**

In den Erträgen aus Beteiligungen sind TEUR 16.723 (i. V. TEUR 21.985) enthalten, die verbundene Unternehmen betreffen.

#### **3. Erträge aufgrund von Gewinnabführungsverträgen**

Die Erträge aufgrund von Gewinnabführungsverträgen betreffen in vollem Umfang verbundene Unternehmen.

#### **4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betreffen in Höhe von TEUR 1.521 (i. V. TEUR 1.315) verbundene Unternehmen. Die Zinserträge betreffen die Gesellschafterin BOS GmbH & Co. KG, Ostfildern, in Höhe von TEUR 975 (i. V. TEUR 789).

#### **5. Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen betreffend verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 18.824 (i. V. TEUR 919) enthalten. Es handelt sich dabei um Erträge von außerordentlicher Größenordnung.

## **6. Abschreibungen auf Finanzanlagen**

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen betreffen wie im Vorjahr vollumfänglich verbundene Unternehmen. Es handelt sich dabei um Aufwendungen von außerordentlicher Größenordnung.

## **7. Kursgewinne und -verluste**

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Kursgewinne in Höhe von TEUR 2.871 (i. V. TEUR 802). Davon entfallen auf nicht realisierte Kursgewinne TEUR 783 (i. V. TEUR 735).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Kursverluste in Höhe von TEUR 1.066 (i. V. TEUR 368). Davon entfallen auf nicht realisierte Kursverluste TEUR 0 (i. V. TEUR 163).

## **8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind solche gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 452 (i. V. TEUR 396) enthalten.

## **C. Sonstige Angaben**

### **1. Haftungsverhältnisse und Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten**

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB bestehen für fremde Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 150,0 Mio. (i. V. EUR 142,1 Mio.) und betreffen in voller Höhe verbundene Unternehmen. Dabei handelt es sich um die unmittelbare Gesellschafterin.

Da die Schuldner, für die gebürgt wird, bisher ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachgekommen sind, ist eine Inanspruchnahme aus den Bürgschaften höchst unwahrscheinlich. Eine Passivierung von Verbindlichkeiten war daher nicht erforderlich. Derzeit liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass sich an dieser Einschätzung etwas ändern wird.

Aufgrund der Abschlüsse von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen hat die B+O Holding GmbH, Ostfildern, Ansprüche auf künftige Gewinne, aber auch die Verpflichtung zur Verlustübernahme für die folgenden Unternehmen:

- ATERA GmbH, Leutkirch
- BOS Plastics Systems Trusetal GmbH, Trusetal
- ECO Parts GmbH, Leutkirch

### **2. Patronatserklärung**

Die B+O Holding GmbH hat zugunsten ihres Tochterunternehmens BOS Automotive Products Irapuato S.A. de C.V. eine Patronatserklärung abgegeben, worin sich die B+O Holding GmbH verpflichtet, die BOS Automotive Products Irapuato S.A. de C.V. finanziell in den nächsten 12 Monaten so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nachkommen kann.

### **3. Personal**

Unternehmen beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 3 Mitarbeiter.

### **4. Organe der Gesellschaft**

Geschäftsführer sind bzw. waren:

Ivo Luginbühl, Kaarst  
Marcel Lehmann, Stuttgart  
Andreas Huck, Hannover

### **5. Konzernabschluss**

Aufgrund § 291 HGB ist die B+O Holding GmbH, Ostfildern, nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen.

Die BOS GmbH & Co. KG mit Sitz in Ostfildern ist das oberste Mutterunternehmen im Konzern und stellt den Konzernabschluss im Sinne von § 290ff. HGB auf, der für die B+O Holding GmbH, Ostfildern, befreiende Wirkung hat.

### **6. Nachtragsbericht**

Nach dem Abschlussstichtag hat sich die geopolitische Lage im Nahen Osten durch eine Eskalation des Konflikts mit Beteiligung des Iran deutlich verschärft. Die weiteren Entwicklungen sowie deren Dauer und Intensität sind derzeit mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses noch nicht verlässlich abschätzbar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der angespannten geopolitischen Situation mittelbare Auswirkungen ergeben, insbesondere in Form erhöhter Volatilität auf den Energie- und Rohstoffmärkten sowie möglicher Beeinträchtigungen globaler Lieferketten.

### **7. Ergebnisverwendungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 39.064.348,96 auf neue Rechnung vorzutragen.

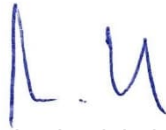
Ostfildern, 15. Juni 2026

B+O Holding GmbH

Geschäftsführung



Marcel Lehmann



Ivo Luginbühl



Andreas Huck

**Entwicklung des Anlagevermögens  
der B + O Holding GmbH, Ostfildern,  
im Geschäftsjahr 2025**

**Anschaffungs-/Herstellungskosten**

	Stand am 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Finanzanlagen</b>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	122.841.876,46	416.324,33	1.791.503,19	121.466.697,60
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	10.973.315,11	919.917,84	6.271.434,25	5.621.798,70
	133.815.191,57	1.336.242,17	8.062.937,44	127.088.496,30

**Kumulierte Abschreibungen****Buchwerte**

<b>Stand am 1.1.2025</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Abgänge</b>	<b>Stand am 31.12.2025</b>	<b>Stand am 31.12.2025</b>	<b>Stand am 31.12.2024</b>
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
32.847.039,30	0,00	14.944.571,29	17.902.468,01	103.564.229,59	89.994.837,16
6.570.428,28	2.930.764,31	3.879.393,89	5.621.798,70	0,00	4.402.886,83
<u>39.417.467,58</u>	<u>2.930.764,31</u>	<u>18.823.965,18</u>	<u>23.524.266,71</u>	<u>103.564.229,59</u>	<u>94.397.723,99</u>

## 2. Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den beigefügten Anhang der B+O Holding GmbH, Ostfildern, für das Geschäftsjahr 2025 geprüft und ein Prüfungsurteil getroffen. Dies beruht ausschließlich auf dem Vertragsverhältnis mit der B+O Holding GmbH, Ostfildern. Gegenüber Dritten soll weder ein separates Schuldverhältnis im Sinne von § 311 Abs. 1 bis 3 BGB, insbesondere kein Auskunftsvertrag, zustande kommen, noch sollen sie drittschützend in das Auftragsverhältnis einbezogen sein. Rein hilfsweise greift die in den beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024“ („AAB“) vorgesehene Haftungsbeschränkung.

Ein Dritter erklärt sich mit den vorstehenden Bedingungen sowie den AAB dadurch einverstanden, dass er die Stellungnahme bzw. die Erläuterungen und Auskünfte ohne Kundgabe eines gegenteiligen Willens zur Kenntnis nimmt. Das zum Ausdruck kommende Einverständnis bedarf für die Wirksamkeit keines Zuganges bei uns. Sollte der Drittempfänger mit den vorstehenden Bedingungen oder einer oder mehreren in den Nrn. 6 und 9 der AAB enthaltenen Regelungen nicht einverstanden sein, widersprechen wir ausdrücklich einer Kenntnisnahme des Prüfungsurteils.

Zu dem vorstehenden Anhang zu den Rechnungslegungsmethoden und erläuternden Anmerkungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, den wir als Anlage beigefügt haben, erteilen wir folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk:

### **Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers**

An die B+O Holding GmbH, Ostfildern

Wir haben den beigefügten Anhang der **B+O Holding GmbH, Ostfildern**, für das Geschäftsjahr 2025 geprüft.

#### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Anhang für das Geschäftsjahr 2025 in allen wesentlichen Belangen nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere der §§ 284 bis 288 HGB, aufgestellt. Der Jahresabschluss und der nachträglich erstellte Anhang vermitteln zusammen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der B+O Holding GmbH, Ostfildern, sind verantwortlich für die Aufstellung des Anhangs, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der §§ 265 bis 285 HGB in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Anhangs zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Anhang abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Anhangs unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Anhangs so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Anhang frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

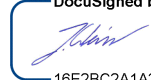
Die Prüfung des Anhangs umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Anhang enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Anhang ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Anhangs. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung des Anhangs umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Stuttgart, 18. Juni 2026

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:  
  
01113EF2BC1B4B5...  
Matthias Spingler  
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:  
  
16E2BC2A1A2847B...  
Josua Weisser  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

## Jahresabschluss

### Bilanz der B+O Holding GmbH, Ostfildern (Amtsgericht Stuttgart: HRB 745731), zum 31. Dezember 2025

A k t i v a	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	103.564.229,65	89.994.837,16
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	4.402.886,83
	<u>103.564.229,65</u>	<u>94.397.723,99</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	118.947.717,19	99.529.705,64
2. Sonstige Vermögensgegenstände	641.031,34	934.953,02
	<u>119.588.748,53</u>	<u>100.464.658,66</u>
II. Flüssige Mittel		
	<u>712.923,40</u>	<u>64.528,35</u>
	<u>223.865.901,58</u>	<u>194.926.911,00</u>

#### Haftungsverhältnisse § 251 HGB

- Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB bestehen für fremde Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 150 Mio. (i. V. EUR 142,1 Mio.) und betreffen in voller Höhe verbundene Unternehmen. Dabei handelt es sich um die unmittelbare Gesellschafterin.
- Da die Schuldner, für die gebürgt wird, bisher ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachgekommen sind, ist eine Inanspruchnahme aus den Bürgschaften höchst unwahrscheinlich. Eine Passivierung von Verbindlichkeiten war daher nicht erforderlich. Derzeit liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass sich an dieser Einschätzung etwas ändern wird.

Passiva	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	111.974.715,25	111.974.715,25
III. Gewinnvortrag	39.064.348,96	39.064.348,96
	151.064.064,21	151.064.064,21
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	1.562,40	1.559,60
2. Sonstige Rückstellungen	54.563,85	54.909,36
	56.126,25	56.468,96
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	185,72	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	811,30	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	72.706.922,03	43.788.402,37
3. Sonstige Verbindlichkeiten	37.792,07	17.975,46
- davon aus Steuern EUR 36.668,07 (i. V. EUR 17.975,46)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.124,00 (i.V. EUR 0,00)		
	72.745.711,12	43.806.377,83
	223.865.901,58	194.926.911,00

## Jahresabschluss

### Gewinn- und Verlustrechnung der B+O Holding GmbH, Ostfildern, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2025	2024
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	21.688.848,27	1.720.460,69
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.033.794,88	622.739,41
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	46.424,87	13.798,50
	<u>3.080.219,75</u>	<u>636.537,91</u>
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.338.868,32	640.036,91
	<u>17.269.760,20</u>	<u>443.885,87</u>
4. Erträge aus Beteiligungen	16.723.218,63	21.984.702,46
5. Erträge aufgrund von Gewinnabführungsverträgen	2.597.919,45	0,00
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.521.312,05 (i. V. EUR 1.314.882,85)	1.521.312,05	1.314.941,85
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen	2.930.764,31	3.351.206,43
8. Aufwendungen aus Verlustübernahme	4.525.739,27	1.253.120,94
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 452.250,61 (i. V. EUR 396.376,24)	452.250,61	396.376,24
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	846.631,87	575.245,01
	<u>12.087.064,07</u>	<u>17.723.695,69</u>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>29.356.824,27</u>	<u>18.167.581,56</u>
12. Aufwendungen aufgrund von Gewinnabführungsverträgen	29.356.824,27	18.167.581,56
<b>13. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

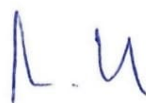
Ostfildern, 15. April 2026

B+O Holding GmbH

Geschäftsführung



Marcel Lenmann



Ivo Luginbühl



Andreas Huck

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die B+O Holding GmbH, Ostfildern

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der **B + O Holding GmbH, Ostfildern**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der Gliederungs- und Ausweisvorschriften der §§ 266 und 275 HGB.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

*Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt*

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurde auf die Anwendung der besonderen für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB verzichtet. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der §§ 265 bis 277 HGB in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 15. April 2026

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Spingler  
Wirtschaftsprüfer

Josua Weisser  
Wirtschaftsprüfer